



Infoblatt

„Organisation von Veranstaltungen“

Veranstaltungskonzept | Veranstaltungsprogramm |
Eventorganisation | Eventagentur

Allgemein

Die Organisation von Veranstaltungen ist ein **freies Gewerbe**. Es bedarf lediglich einer Anmeldung bei der **Gewerbebehörde**.

Gewerbebehörde ist die für den Betriebsstandort zuständige **Bezirkshauptmannschaft** - bei Städten mit eigenem Statut der Magistrat.

Freies Gewerbe bedeutet, dass außer den allgemeinen Voraussetzungen für den Gewerbeantritt weder ein Befähigungsnachweis noch weitere spezielle Voraussetzungen erforderlich sind.

Aufgrund der Gewerbeberechtigung wird man Mitglied in der Wirtschaftskammer, in der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe.

Der **Gewerbewortlaut** heißt:

„**Organisation von Veranstaltungen, Märkten und Messen (Eventmanagement)**“

Mit dieser Gewerbeberechtigung dürfen verschiedenste Veranstaltungen organisiert werden.

WKO - intern erfolgt die Zuordnung in folgende Berufszweige:

Organisation und Vermittlung von Veranstaltungen, Kongressorganisation (1500)
Wenn überwiegend für Dritte Veranstaltungen organisiert werden.

Organisation, Veranstaltung und Betrieb von Messen (2100)
Wenn Messen im Fokus der gewerblichen Tätigkeit stehen.

Weiters ist es auch möglich, das Gewerbe „**Event-Marketing**“ anzumelden. Schwerpunkt dieses Gewerbes ist die Konzeption, Planung und Organisation sowie Realisierung von **Kommunikationssituationen**, mit denen sowohl image- als auch verkaufsfördernde Ziele verfolgt werden können und die weder mit klassischer Werbung noch mit Instrumenten des PR realisiert werden können. Dadurch wird man Mitglied in der Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation.

Tätigkeitsumfang

Der Veranstaltungsorganisator entwickelt für einen Auftraggeber (Veranstalter) ein Veranstaltungskonzept und Veranstaltungsprogramme. Er koordiniert den Kontakt des Veranstalters mit Künstlern, Technikern, Werbeleuten, Fotografen, Künstleragenturen, Modellagenturen, Personalbereitstellern, Sponsoren, Künstlermanagement und ähnlichen Partnern.

Der Veranstaltungsorganisator berät über Inhalt und Ablauf von Veranstaltungen, vermittelt die dafür erforderlichen Dienstleistungen, koordiniert und kontrolliert den Ablauf und handelt somit für den Veranstalter.

Der Tätigkeitsbereich des Veranstaltungsorganisators bezieht sich sowohl auf **öffentliche**, wie auch auf **private Veranstaltungen**.

Der **Veranstaltungsorganisator** kann sein Entgelt nach freier Vereinbarung in Rechnung stellen, einen amtlichen Tarif gibt es nicht.

Beschäftigt der Veranstaltungsorganisator Dienstnehmer, so können die arbeitsvertraglichen Bedingungen im Rahmen der Gesetze (Urlaubsgesetz, Arbeitszeitgesetz, Angestelltengesetz usw.) frei vereinbart werden. Für diese Branche existiert **kein Kollektivvertrag**.

Der Veranstaltungsorganisator ist für eine breite Palette an Aufgaben hinsichtlich des **Zustandekommens**, der **Organisation** und **Nachbetreuung** von **Veranstaltungen** zuständig.

Im Folgenden die **Schwerpunkte** und **Kerntätigkeiten**:

- Vermittlung einer Performance
- Beratung über Inhalt und Verlauf einer Veranstaltung
- Koordinierung zwischen Veranstalter und Künstlern
- Entwicklung eines Veranstaltungskonzeptes
- Erstellung eines Budgetplanes
- Bewerbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Erbringung aller Veranstaltungsnebenleistungen
- Organisation und Abwicklung der Veranstaltung
- Kontrolle des Ablaufs der Veranstaltung
- Dokumentation, Abrechnung und Nachbearbeitung

Veranstaltungsanmeldung

In Oberösterreich gilt das Veranstaltungssicherheitsgesetz LGBL.Nr. 78/2007 i.d.F. 93/2015. Das Veranstaltungssicherheitsgesetz gilt grundsätzlich nur für die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen. Unter öffentlich sind all jene Veranstaltungen zu verstehen, die allgemein zugänglich sind (somit keine geschlossene Veranstaltung) oder allgemein beworben werden.

Es wird zwischen anzeigenpflichtigen, meldepflichtigen und bewilligungspflichtigen Veranstaltungen unterschieden.

- Anzeigenpflichtige Veranstaltungen:
Grundsätzlich sind alle öffentlichen Veranstaltungen, sofern sie weder melde- noch bewilligungspflichtig sind, anzeigenpflichtig.

- **Meldepflichtige Veranstaltungen:**
Kleinveranstaltungen, zu denen nicht mehr als 300 Personen erwartet werden und bei denen keine Gefährdung oder unzumutbare Beeinträchtigung zu erwarten ist, sowie Veranstaltungen, die im Rahmen einer bestehenden Bewilligung (z. B.: Veranstaltungsstättenbewilligung, Vorliegen einer Tourneebewilligung) durchgeführt werden, sind meldepflichtig.
- **Bewilligungspflichtige Veranstaltungen:**
Veranstaltungen im Tourneebetrieb bedürfen einer Bewilligung des Landes Oberösterreich.

Bis wann sind Veranstaltungen zu melden bzw. anzugeben?

Anzeigepflichtige Veranstaltungen sind spätestens **6 Wochen** vor ihrem Beginn der Gemeinde, in der die vorgesehene Veranstaltungsstätte liegt, schriftlich anzugeben.
Meldepflichtige Veranstaltungen sind spätestens **2 Wochen** vor ihrem Beginn der Gemeinde schriftlich zu melden.

Kosten:

Oö. Landesverwaltungs-Abgaben von 2011:

Anzeige gemäß § 7/1 --> Euro 12,00

Anzeige und Bescheid gemäß § 7/3 --> Euro 48,00

Anzeigepflichtige Veranstaltungen:

Gemeindeverwaltungsabgaben-Verordnung

- Für Veranstaltungen mit weniger als 2500 Besuchern derzeit 14,30 Euro Bundesgebühren und 18,00 Euro Verwaltungsabgaben;
- Für Veranstaltungen mit mehr als 2500 Besuchern derzeit 14,30 Euro Bundesgebühren und 48,00 Euro Verwaltungsabgaben;

Landesverwaltungsabgaben-Verordnung

- Kommissionsgebühren: wenn eine Verhandlung vor Ort notwendig ist:
20,40 Euro pro angefangene halbe Stunde und Amtsorgan

Meldepflichtige Veranstaltungen: Keine Kosten

Weitere Informationen zum OÖ Veranstaltungssicherheitsgesetz

Wissenswertes über das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz sowie Informationen für Veranstalter, über Mindesterfordernisse für Veranstalter und Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ's) in Bezug auf Veranstaltungen finden Sie unter
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/109153.htm>

Die Abgrenzungen zu anderen Gewerben

Beim Organisieren von Veranstaltungen gibt es Anknüpfungspunkte zu einer Vielzahl von gewerblichen Tätigkeiten wie z.B.: Personalbereitstellung, Fotograf, Handelsagent, Künstlervermittlung, Lebens- und Sozialberater, Modelagentur, Organisation von Schulungen, Reisebürotätigkeit, Unternehmensberatung, Beleuchter und Beschaller, Werbebranche, Warenpräsentator, Gastronomische Tätigkeiten, Zeltverleih etc.

Mitunter ist beim Ausüben dieser Tätigkeiten eine eigene Gewerbeberechtigung notwendig.

Information Grundumlage

Die Grundumlage 2026 beträgt in Oberösterreich € 108,00 für Einzelunternehmen. Für GesmbHs und Vereine das Doppelte.

Weiterführende Literatur:

VÖGL, KLAUS; RUDAS-ZEHENDER, KATH. (2015): Veranstaltungssicherheit - von der Praxis für die Praxis. Band 1: Rechtliche Grundlagen und AGB zur Veranstaltungssicherheit. Wien

VÖGL, KLAUS (2014): Rechtstipps für Events. Ein rechtl. Leitfaden für die Durchführung und Organisation von Veranstaltungen aller Art, 3. Auflage, Wien

VÖGL, KLAUS Chr. (2013): Veranstaltungen von A bis Z. Wien

VÖGL, KLAUS Chr. (2012): Praxishandbuch Veranstaltungsrecht. Wien

VÖGL, KLAUS (2004): Veranstaltungsrecht. Leitfaden für Veranstalter in Österreich, 2. Auflage, Wien

Impressum und Kontakt

Fachgruppe OÖ der Freizeit- und Sportbetriebe
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der
Wirtschaftskammer OÖ
Hessenplatz 3 | A-4020 Linz
T +43 5 90 909 4621
F +43 5 90 909 4629
E freizeit@wkooe.at
W www.wko.at/ooe/freizeitbetriebe